



Stellungnahme zur Presseinformation der FDP-Landtagsfraktion Nr. 83/2016

Das Niedersächsische Kultusministerium nimmt zu den Behauptungen wie folgt Stellung:

Behauptung 1

Behauptet wird, dass die Unterrichtung des MK vom 22.01.2016 insoweit falsch sei, dass eine Versetzung noch nicht vollzogen worden sei.

Die Darstellung des MK vom Nachmittag des 22.01.2016 entspricht der Wahrheit.

Eine Versetzung war nicht ausgesprochen.

Richtig ist – und dies auch ausweislich der Akten -, dass das Versetzungsverfahren mit der Zielrichtung THG seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde betrieben wurde. Von der Niedersächsischen Kultusministerin ist zu keinem Zeitpunkt etwas anderes behauptet worden. Belegt wird dies durch eine E-Mail des zuständigen Referatsleiters vom Nachmittag des 22.01.2016, in der dieser dem zuständigen Abteilungsleiter vorschlägt, den Niedersächsischen Landtag mit folgendem Wortlaut zu unterrichten: „Nach heutigem Stand gibt es keine Versetzung einer Person von der Oberschule Badenhausen zum Theodor-Heuss-Gymnasium nach Göttingen.“

Behauptung 2

Angeblich falsche Darstellung der Abläufe im Kultusministerium

In Bezug auf die Unterrichtung zu Drs. 17/4992 hat das MK unter dem 26.01.2016 den Niedersächsischen Landtag in Ergänzung zu den Ausführungen der Niedersächsischen Kultusministerin vom 22.01.2016 wie folgt schriftlich unterrichtet:

„Im November 2015 wandte sich die Lehrkraft über ihren Vater an ein Mitglied des Niedersächsischen Landtags mit dem Ziel, über das Ministerbüro des Kultusministeriums die Versetzung zum 01.02.2016 zu erwirken. Offenbar hatte die Lehrkraft die Befürchtung, dass ihrem Antrag erneut nicht gefolgt werde.“



Diese Befürchtung bestand offenbar zurecht, denn durch telefonische Nachfrage des zuständigen Referatsleiters im MK bei der NLSchB vom 20.11.2015 bestätigte sich, dass keine Versetzung zum 01.02.2016 beabsichtigt war. Nachdem diese Information der damaligen Leiterin des Büros der Ministerin zur Kenntnis gelangt war, bat diese den zuständigen Referatsleiter am 03.12.2015 schriftlich:

„Bitte Versetzung an ein Gymnasium/IGS im Raum Göttingen veranlassen.“

Über die zeitlichen Abläufe als auch die inhaltlichen Vorgänge hat die Niedersächsische Kultusministerin unverzüglich sowohl schriftlich als auch mündlich umfassend Auskunft erteilt. Allein im Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtags hat die Niedersächsische Kultusministerin den Abgeordneten rund vier Stunden – in einer öffentlichen Sitzung als auch in einer vertraulichen Sitzung – Rede und Antwort gestanden und ist dabei keine Auskunft schuldig geblieben.

Die zeitliche Darstellung der Abläufe des Ministeriums war zutreffend.

Behauptung 3

Auch die Behauptung, dass die Weisung an den zuständigen Referatsleiter im MK in der Unterrichtung vom 26.01.2016 falsch dargestellt sei, ist nicht zutreffend.

Ausweislich des oben bereits zitierten Textes, ist es zutreffend, dass die damalige Leiterin des Büros der Ministerin den zuständigen Referatsleiter schriftlich um Veranlassung gebeten hat. Dies stellt in der Verwaltungspraxis und auch im rechtlichen Sinne eine Weisung dar. Damit war die durch den zuständigen Referatsleiter per E-Mail vom 26.01.2016 an den zuständigen Abteilungsleiter gerichtete, sogenannte Richtigstellung entbehrlich. Auch der Hinweis darauf, dass in der schriftlichen Weisung der damaligen Leiterin des Büros der Ministerin von der Sicherung der Unterrichtsversorgung keine Rede war, steht nicht im Widerspruch zur Unterrichtung. Die Beachtung der Unterrichtsversorgung war parallel mündlich erörtert worden. Diese Erörterung führte auch zum Erlass vom 04.12.2015. Dementsprechend hat auch der zuständige Abteilungsleiter die Widerspruchsfreiheit auf dem Ausdruck der in Rede stehenden Erklärung des zuständigen Referatsleiters vermerkt. Auch dieser Vermerk ist Gegenstand des vorgelegten Aktenbestandes.



Durch das erneute Bedürfnis der Darstellung des Sachverhalts drängt sich der Eindruck auf, dass die vorgelegten Aktenbestände lediglich bruchstückhaft in Augenschein genommen worden sind und somit zu nicht zutreffenden Schlüssen geführt haben.

Behauptung 4

Die Darstellung der Kultusministerin, dass der Ablauf in der Landesschulbehörde normal gewesen sei, wird in Zweifel gezogen.

Die Ministerin hat wiederholt dargestellt, dass die Weisung an die Landesschulbehörde nicht hätte ausgesprochen werden sollen. Nach dem Erlass vom 04.12.2015, mit dem die Landesschulbehörde aufgefordert wurde, den Versetzungsantrag weiter zu verfolgen, ist das Verfahren jedoch in üblicher Weise abgewickelt worden. Hierauf bezog sich die Äußerung der Kultusministerin in der 58. Sitzung des Kultusausschusses am 29.01.2016.

Behauptung 5

Es wird behauptet, die Versetzung sei in der Landesschulbehörde bereits am 22.12.2015 verfügt und die Lehrkraft sei darüber informiert worden.

Richtig ist, dass die Lehrkraft am 22.12.2015 zur beabsichtigten Versetzung von Seiten des Schulleiters der OBS Badenhausen standardmäßig schriftlich unter Verwendung des üblichen Vordrucks angehört wurde. Auf dem Vordruck wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Vorbereitung der Maßnahme handelt.